OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-753615/20/KHa/MM

Datum: Linz, 18. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__ gegen den Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 9. Mai 2025, GZ: IKD-2024-247129/16-BS, betreffend Feststellung des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben als der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 9. Mai 2025, GZ: IKD-2024-247129/16-BS, stellte die Oberösterreichische Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde) fest, dass der nunmehrige Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) mit Wirkung vom 24. Jänner 2020 die österreichische Staatsbürgerschaft verloren habe.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Eheschließung des Bf beim Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband C__ Zweifel am Besitz der Staatsbürgerschaft des Bf aufgetaucht seien. Daher ersuchte der zuständige Beamte des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes C__ am 17. April 2024 um Einleitung eines amtswegigen Feststellungsverfahrens bei der zuständigen Behörde. Dem Bf sei mit Bescheid vom 14. April 1997, GZ: 0/92-9586/21-1997, vom Amt der Salzburger Landesregierung gem. § 10 Abs 3 StbG die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen worden. Die Bestätigung über die Entlassung aus dem türkischen Staatsverband, Aktennummer aaa sei am 15. April 1997 beim Türkischen Generalkonsulat in Salzburg ausgestellt worden.
Im Frühjahr 2024 sei der Bf beim Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband C__ gewesen, um die Eheschließung zu beantragen. Beim Kopieren der Ausweise sei dem zuständigen Standesbeamten ein aktueller (neu ausgestellter) türkischer Personalausweis (Gültigkeit bis 24. Jänner 2030) entgegengefallen.
In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde dazu im Wesentlich aus, dass man gem. § 26 Abs 1 StbG 1985 die österreichische Staatsbürgerschaft durch Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft verliere, sofern nicht vorher die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bewilligt worden sei.
Voraussetzung für den Verlust der Staatsbürgerschaft sei, dass der Staatsbürger eine auf den Erwerb der fremden Staatsbürgerschaft gerichtete „positive“ Willenserklärung abgebe und die fremde Staatsbürgerschaft in Folge dieser Willenserklärung tatsächlich erlange. Das durchgeführte Ermittlungsverfahren habe ergeben, dass dem Bf am 24. Jänner 2020 ein türkischer Personalausweis ausgestellt worden sei. Voraussetzung für die Ausstellung eines türkischen Personalausweises sei der Besitz der türkischen Staatsbürgerschaft. Es sei keine Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft ausgesprochen worden. Durch den Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit spätestens am 24. Jänner 2020 habe der Bf die österreichische Staatsbürgerschaft mit diesem Datum verloren. Daher sei gem. § 42 Abs 3 StbG ein Feststellungsbescheid in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft von Amts wegen zu erlassen, wenn ein öffentliches Interesse an der Feststellung des Verlustes der Staatsbürgerschaft bestehe.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtszeitige Beschwerde des Bf, in der dieser beantragte, festzustellen, dass der Bf seit zumindest 14. April 1997 österreichischer Staatsbürger sei.

Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass er mit 15. April 1997 die türkische Staatsbürgerschaft verloren habe. Seither habe er weder einen Antrag auf Erlangung einer anderen Staatsbürgerschaft gestellt, noch habe er die türkische Staatsbürgerschaft erworben. Die Behörde übersehe, dass er eine Mavi-Karte vorgelegt habe, aus der ersichtlich sei, dass er österreichischer Staatsbürger sei, da diese nur an ehemalige türkische Staatsbürger ausgestellt werde. Aus all seinen Dokumenten sei ersichtlich, dass der Bf am 15. April 1997 die türkische Staatsbürgerschaft abgelegt und nicht mehr wiedererlangt habe.

I.3. Mit Schreiben vom 23. Juli 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere in die dort einliegenden Dokumente.

Zudem fand am 13. Oktober 2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt, in welcher der Bf ausführlich befragt wurde. An der Verhandlung nahmen auch Vertreter der belangten Behörde teil und wurde der Sachverhalt, insbesondere betreffend die vorliegenden Dokumente, ausführlich erörtert.

In der Verhandlung legte die Beschwerdeführervertreterin weiters einen Auszug aus dem Geburtenregister, welcher dem Bf auf dessen Ersuchen anstatt des geforderten Auszuges aus dem Personenstandsregister vom Türkischen Konsulat in Salzburg übermittelt wurde (Beilage ./1 zum Verhandlungsprotokoll vom 13. Oktober 2025) sowie die Ablichtung eines Musters jener „blauen Karte“, welche dem Bf gemäß seiner Schilderung nach seinem Austritt aus dem türkischen Staatenbund als „Aufenthaltsgenehmigung“ ausgestellt wurde (Beilage ./2 zum Verhandlungsprotokoll vom 13. Oktober 2025) vor. Die belangte Behörde legte eine Niederschrift hinsichtlich der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft vor, aus welcher ersichtlich ist, dass der Bf dahingehend belehrt wurde, dass die Annahme einer anderen Staatsbürgerschaft automatisch zum Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft führt. Zudem legte die belangte Behörde einen beantworteten Fragenkatalog zum türkischen Personalausweis an das Generalkonsulat in Istanbul, eine Stellungnahme zur

Möglichkeit des Erhalts eines Auszuges aus dem Personenstandsregisters sowie das türkische Staatsangehörigkeitsgesetz Nr. 5901 v 29.5.2009 in deutscher Übersetzung (Beilagenkonvolut ./A zum Verhandlungsprotokoll vom 13. Oktober 2025) vor.

I.5. Wie im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung angekündigt, kontaktierte das erkennende Gericht mit Schreiben vom 13. Oktober 2025 bzw. 14. Oktober 2025 das Generalkonsulat der Republik Türkiye in Salzburg sowie die Botschaft der Republik Türiye in Wien, mit der Fragestellung, ob dem Bf ein Auszug aus dem türkischen Personenstandsregister mit allen staatsbürgerschaftsrelevanten Eintragungen ausgestellt werden kann und ob es Aufzeichnungen zur Ausstellung eines türkischen Personalausweises die Person des Bf betreffend im Jahr 2020 gibt. Beide Anfragen an die türkischen Vertretungsbehörden blieben unbeantwortet.

Zudem teilte die Rechtsvertreterin des Bf mit Eingabe vom 10. November 2025 mit, dass auch die weiteren Versuche des Bf, entsprechende Informationen am Generalkonsulat der Republik Türkiye Salzburg zu erhalten, erfolglos geblieben sind. Diesbezüglich wurden zwei Bescheinigungen hinsichtlich der persönlichen Vorsprachen des Bf vorgelegt (ON 12).

Mit Schreiben jeweils vom 24. November 2025 wurden sowohl die belangte Behörde als auch die Rechtsvertreterin des Bf von diesen Neuerungen in Kenntnis gesetzt und wurde zur Wahrung des Parteiengehörs eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt. Eine ergänzende Stellungnahme durch die Parteien erfolgte nicht.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1 Dem Bf wurde mit Bescheid der Salzburger Landesregierung vom 14. April 1997, GZ: 0/92-9586/21-1997, die österreichische Staatsbürgerschaft gemäß § 10 Abs. 3 StbG verliehen. Mit Schreiben vom 15. April 1997, Aktennummer aaa, bestätigte das türkische Innenministerium, Generaldirektion für Standesamts- und Staatsbürgerschaftsangelegenheiten, die Entlassung des Bf aus dem türkischen Staatsverband, erklärte den Verlust der türkischen Staatsbürgerschaft des Bf und stellte dem Bf eine entsprechende Bescheinigung darüber aus. Im Zuge der Austrittserklärung unterfertigte der Bf am Türkischen Generalkonsulat in Salzburg ein Dokument betreffend seine Austrittserklärung aus dem türkischen Staatenbund. Vermutlich bereits bei diesem Termin wurde dem Bf ein weiteres Dokument zur Unterfertigung vorgelegt, welches vom Bf als Antrag auf Erteilung einer „Aufenthaltsgenehmigung“ für die Türkei interpretiert wurde. Dem Bf wurde damals mitgeteilt, er benötige dieses zweite von ihm beantragte Dokument als Aufenthaltstitel in der Türkei. Der Bf unterschrieb beide Dokumente, die in türkischer Sprache verfasst waren, im Glauben, er würde damit aus dem

türkischen Staatenbund austreten und eine „Aufenthaltsgenehmigung“ für die Türkei erhalten.

II.2. Nach dem Austritt aus dem türkischen Staatsverband wurde dem Bf eine „blaue Karte“ mit der Bezeichnung „Türkiye Cumhuriyeti Nüfus Cüzdani“ ausgestellt (diese ist von Format und Haptik mit dem „alten“ österreichischen Führerschein in Papierform vergleichbar; siehe Abbildung Beilage ./2 zum Verhandlungsprotokoll vom 13. Oktober 2025). Dieser Ausweis wurde dem Bf nach dem Termin am Türkischen Generalkonsulat in Salzburg per Post zugesandt und war der Bf der Ansicht, dass es sich dabei um jene „Aufenthaltsgenehmigung“ handeln müsse, deren Beantragung ihm im Zuge der Erledigung der Formalitäten betreffend seiner Austrittserklärung vom türkischen Generalkonsulat in Salzburg angeraten wurde. Diesen Ausweis führte der Bf daher auch bei Reisen in die Türkei immer im österreichischen Reisepass mit. Bei dieser blauen Karte mit der Bezeichnung „Türkiye Cumhuriyeti Nüfus Cüzdani“ dürfte es sich (soweit dies ohne tatsächliche Vorlage des damaligen Ausweises des Bf recherchiert werden konnte) um den Vorläufer des heutigen türkischen Personalausweises gehandelt haben. Weder bei Erhalt dieses Ausweises, noch im weiteren Zeitverlauf war es dem Bf, bewusst, dass durch diesen Ausweis die türkischer Staatsbürgerschaft verbrieft wurde, da der Bf eine Entlassungsurkunde aus dem Türkischen Staatsverband erhalten hat und er zu keinem Zeitpunkt bewusst und gewollt einen Antrag auf Wiedereintritt gestellt hat. Die tatsächliche Bedeutung der ihm übermittelten Karte war dem Bf nicht bekannt und hat der Bf diese auch nicht hinterfragt.

II.3. Unbestritten ist, dass der Bf bei der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft über die Rechtsfolgen der Annahme einer anderen Staatsbürgerschaft belehrt wurde und ihm auch bewusst war, dass die Wiederannahme der türkischen Staatsbürgerschaft den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft zu Folge hat.

II.4. Im Zuge einer Einreise in die Türkei im Jahr 2020 wurde der Bf darauf hingewiesen, dass die „blaue Karte“ mit der Bezeichnung „Türkiye Cumhuriyeti Nüfus Cüzdani“ nunmehr auf Scheckkartensystem umgestellt wurde, und er daher den Ausweis abgeben müsse und einstweilen mit einer „Erklärung“ weitereisen könne. Den neuen Ausweis in Kartenform würde der Bf nach entsprechender Beantragung per Post erhalten. Noch im Zuge dieses Aufenthalts in der Türkei beantragte der Bf diese Scheckkarte beim Standesamt in J__; diese neue Karte wurde dem Bf per Post an seinen Wohnort nach Österreich geschickt. Da der Bf der türkischen Sprache nicht ausreichend mächtig ist, zog dieser bei diesem Termin am Standesamt in J__ einen „Laiendolmetscher“ bei. Dieser beigezogene Dolmetscher konnte sich seinerseits jedoch lediglich in gebrochenem Deutsch unterhalten, sodass sich dieser zum Übersetzen als ungeeignet erwies. Trotzdem unterfertigte der Bf bei diesem Termin ein Dokument im Glauben, damit den Antrag auf Verlängerung der „Aufenthaltsgenehmigung“ bzw Umstellung der

„Aufenthaltsgenehmigung“ in Scheckkartenform zu unterzeichnen. Dem Bf wurde in weitere Folge die den verfahrensgegenständlichen Sachverhalt auslösende „weiße Karte“ mit der Bezeichnung „Türkiye Cumhuriyeti Kimlik Karti – Republic of Turkey Identy Card“ übermittelt. Bei dieser Scheckkarte handelte es sich um den verfahrensgegenständlichen türkischen Personalausweis. Voraussetzung für den Erhalt eines türkischen Personalausweises (Türkiye Cumhuriyeti Kimlik Karti – Republic of Turkey Identy Card) ist die türkische Staatsbürgerschaft.

II.5. Bis zur Abschaffung der Visumspflicht, die im März 2020 in Geltung trat, beschafft sich der Bf bei der Einreise in die Türkei ein kostenpflichtiges Visum.

II.6. Im Zuge der Antragstellung auf Eheschließung im Frühjahr 2024 händigte der Bf dem Standesbeamten des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes C__ zur Anfertigung einer Kopie seinen Reisepass aus, in welchem sich auch – entsprechend den bisherigen Gepflogenheiten des Bf – dessen türkischer Personalausweis befand. Der Standesbeamte fand somit den türkischen Personalausweis des Bf in dessen Reisepass vor, fertigte eine Kopie desselben an und ersuchte daraufhin die hierfür zuständigen belangten Behörde um Einleitung eines Feststellungsverfahrens die Staatsbürgerschaft des Bf betreffend.

Im Zuge dieses Verfahrens wurde der Bf erstmals mit der Möglichkeit des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Wiedererwerb der türkischen Staatsbürgerschaft konfrontiert. Dabei kam es zwischen der Behörde und dem Bf insofern zu einem Missverständnis hinsichtlich der vom Bf als „blauen Karte“ bezeichneten „Aufenthaltsgenehmigung“ „Türkiye Cumhuriyeti Nüfus Cüzdani“, da die türkische Mavi-Karte auch als blaue Karte „Blue Card“ bezeichnet wird. Bis zu diesem Zeitpunkt war dem Bf weder bewusst, dass er türkischer Staatsbürger ist, noch dass es sich bei der Karte, die dieser in seinem Reisepass verwahrte, um einen türkischen Personalausweis und somit um einen Nachweis der türkischen Staatsbürgerschaft handelte.

Bis zu diesem Zeitpunkt war dem Bf auch nicht bekannt, dass er die Mavi-Karte hätte beantragen können, dies zur Erleichterung der Einreise und des Aufenthalts in der Türkei.

II.7. In weiterer Folge beantragte der Bf beim Türkischen Generalkonsulat in Salzburg die Ausstellung der Mavi-Karte (Blue Card). Im Zuge dieses Antrages musste der Bf den verfahrensgegenständlich relevanten türkischen Personalausweis abgeben. Bei diesem Termin wurde dem Bf mitgeteilt, dass dieser (noch bzw wieder) als türkischer Staatsbürger geführt werde, was dem Bf nicht bekannt war. Seitens des türkischen Konsulates wurde dieser Fehler berichtigt und wurde dem Bf ohne Probleme die Mavi-Karte mit Gültigkeitsdauer bis 5. Jänner 2035 ausgestellt. Die Mavi-Karte wird nur Personen ausgestellt, die ehemalige türkische Staatsangehörige sind, die türkische Staatsangehörigkeit jedoch nicht

mehr besitzen. Eine neuerliche Entlassungsurkunde aus dem türkischen Staatsverband wurde dem Bf nicht mehr ausgestellt. Der Bf hatte keine Kenntnis von der fälschlichen Eintragung seiner Person als türkischer Staatsbürger. Dem Bf wurde weiters ein Auszug aus dem Personenstandsregister für Inhaber der Blauen Karte (Mavi Kartlilar Nüfus Kayit Örnegi) mit Datum 12. Juni 2025 ausgestellt, aus welchem ersichtlich ist, dass der Bf die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.

II.8. Der Bf versuchte mehrfach, auch unter Einschaltung seiner Rechtsvertretung, einen aktuellen Auszug aus dem türkischen Personenstandsregister mit allen staatsbürgerschaftsrelevanten Eintragungen (Vatandaslik aciklamali vukuatli nüfus kayit örnegi) zu erhalten. Der Bf stellte entsprechende schriftliche Anfragen und sprach auch mehrmals persönlich beim Türkischen Generalkonsulat in Salzburg vor. Auch der Versuch des Bf im September 2025, bei der hierfür zuständigen Behörde in seinem Heimatort J__ in der Türkei einen entsprechenden Auszug zu erhalten, blieb erfolglos. Ebenso blieben entsprechende Anfragen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich an die Türkische Botschaft in Wien sowie an das Türkische Generalkonsulat in Salzburg unbeantwortet.

II.9. Der Bf ist am 16. Oktober 1970 in J__ in der Türkei geboren. Seit seinem 8. Lebensjahr, somit seit 1978, lebt der Bf in Österreich. Bis auf die erste Klasse Volksschule absolvierte der Bf seine gesamte Schullaufbahn in Österreich und schloss die Krankenpflegeschule in Salzburg zum akademisch geprüften Intensivpfleger ab. In diesem Beruf war der Bf auch bis zu seiner Pensionierung tätig. Der Bf spricht Deutsch, die türkische Sprache beherrscht der Bf kaum.

Die gesamte Familie des Bf (Eltern, Bruder, Kinder und die geschiedene Ehegattin) lebt in Österreich. Auch seine sozialen Kontakte pflegt der Bf in Österreich. In der Türkei leben keine Verwandte des Bf mehr, Freundschaften zu in der Türkei lebenden Personen existieren nicht. Die mittlerweile pflegebedürftigen Eltern des Bf werden von diesem gepflegt.

Der Bf verfügt über keinen Liegenschaftsbesitz in der Türkei. Lediglich die Eltern des Bf besitzen ein Sommerhaus in J__ in der Türkei, welches von den Familienmitgliedern sporadisch für Urlaubsaufenthalte benützt wird.

II.10. Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bf durch eine bewusste und gewollte Willenserklärung die türkische Staatsbürgerschaft am 15. April 1997 oder am 24. Jänner 2020 (der türkische Personalausweis wird für 10 Jahre ausgestellt und weist eine Gültigkeit bis zum 24. Jänner 2030 auf) wieder erlangt bzw am 5. Jänner 2025 (Gültigkeitsdauer der Mavi-Karte ist ebenfalls 10 Jahre) erneut verloren hat.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zusammengefasst einerseits aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus den dort einliegenden Dokumenten, aus der Beschwerdeschrift sowie den weiteren ergänzenden Vorbringen des Bf samt den vom Bf vorgelegten Unterlagen und Dokumenten und andererseits aus den in weiten Teilen glaubwürdigen und konsistenten Ausführungen des Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht.

III.2. Dass nicht festgestellt werden kann, dass der Bf nach Erhalt der österreichischen Staatsbürgerschaft eine bewusste und von ihm gewollte Willenserklärung abgegeben habe, die auf (Wieder-)Erlangung der türkischen Staatsbürgerschaft gerichtet war, ergibt sich aus den in diesem Zusammenhang durchaus glaubhaften Schilderungen des Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Der Bf legte im Rahmen seiner Befragung nachvollziehbar dar, dass er österreichischer Staatsbürger werden und auch in Zukunft bleiben wollte und er deshalb auch im Bewusstsein, dass er damit seine bisherige türkische Staatsbürgerschaft aufgeben muss, diesen Schritt zur Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft gesetzt hat. Aufgrund der Darlegung seines Lebenslaufes, der geschilderten Verwurzelung seit dem 8. Lebensjahr in Österreich und der kaum mehr vorhandenen Bezugspunkte zur Türkei, konnte der Bf glaubhaft und nachvollziehbar darlegen, dass er österreichischer Staatsbürger sein und bleiben wollte und er keinesfalls die Absicht hatte, die türkische Staatsbürgerschaft wieder zu erlangen, dies im Wissen, dass er dadurch die österreichische Staatsbürgerschaft verlieren würde.

Dabei übersieht das erkennende Gericht nicht und in diesem Punkt ist der belangten Behörde auch vollinhaltlich zuzustimmen, dass der Bf über einen türkischen Personalausweis verfügte, wobei ein solcher türkischer Personalausweis ausschließlich an türkische Staatsangehörige ausgestellt wird und somit der Bf von den türkischen Behörden als türkischer Staatsbürger geführt wurde. Fraglich ist in diesem Zusammenhang jedoch, ob der Bf eine entsprechende positive Willenserklärung auf Wieder-Erlangung der türkischen Staatsbürgerschaft, nachdem ihm die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen wurde, gesetzt hat.

Trotz entsprechender Bemühungen um Rekonstruktion der Abläufe und Vorkommnisse, die dazu geführt haben, dass dem Bf ein solcher türkischer Personalausweis ausgestellt wurde, konnte nicht festgestellt werden, dass der Bf die damit einhergehende (Wieder-)Erlangung der türkischen Staatsbürgerschaft auch durch eine von ihm gewollte Willenserklärung (zu welchem Zeitpunkt und durch welchen Vorgang auch immer) beantragt hätte. Offizielle Dokumente zu derartigen Vorgängen den Bf betreffend, die ausschließlich von den zuständigen türkischen Behörden ausgestellt werden können, konnten trotz mehrfacher

Bemühungen des Bf, der Rechtsvertretung des Bf sowie auch des erkennenden Gerichtes nicht erlangt werden.

III.3. Zu den möglichen Szenarien, die zur Wiedererlangung der türkischen Staatsbürgerschaft geführt haben könnten, wurde der Bf im Rahmen seiner Einvernahme vor dem erkennenden Gericht ausführlichst befragt und gab der Bf diesbezüglich insgesamt betrachtet glaubhaft an, dass er nie die Absicht hatte, die türkische Staatsbürgerschaft wieder zu erlangen, nachdem er Österreicher geworden ist und er auch nie eine bewusste und gewollte Willenserklärung diesbezüglich die auf den Erhalt der türkischen Staatsbürgerschaft gerichtet war, abgegeben habe.

III.3.1. Zu den Vorgängen am 15. April 1997 am Türkischen Generalkonsulat in Salzburg im Zuge der Entlassung des Bf aus dem türkischen Staatsverband, wonach dem Bf zwei Dokumente zur Unterfertigung vorgelegt worden seien, gab der Bf an, dass dieser in keinster Weise damit gerechnet habe, dass ihm ohne jegliche Erklärungen ein weiteres Dokument zur Unterfertigung vorgelegt werde, das auf die gegenteilige Intention, nämlich den Wiedererhalt/die Beibehaltung der türkischen Staatsbürgerschaft zielte, wenn es dem Bf doch gerade um den Austritt aus dem türkischen Staatsverband gegangen sei. Dies insbesondere auch deshalb, da der Bf mehrfach betonte, dass ihm der automatische Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft bei Wiedererlangung der türkischen Staatsbürgerschaft von Anfang an bewusst war.

III.3.2. Auch die getroffenen Feststellungen hinsichtlich der ersten vom Bf als „Aufenthaltsgenehmigung“ bezeichneten Karte in Papierform mit der Bezeichnung „Türkiye Cumhuriyeti Nüfus Cüzdani“, die vom Bf als „blaue Karte“ bezeichnet wurde und von der dieser annahm, es handle sich um eine reine „Aufenthaltsgenehmigungskarte“, ergeben sich aus den überzeugenden und nachvollziehbaren Ausführungen des Bf in der mündlichen Verhandlung und der Vorlage der Kopie eines Musters dieser Karte, die im Original nicht mehr vorhanden ist. Auch den Austausch dieser „blauen Karte“ auf eine Scheckkarte und seine Beweggründe dafür konnte der Bf schlüssig darlegen (siehe dazu Punkt III.3.4.) Dass es hinsichtlich der Bezeichnung „Blaue Karte“ zu Missverständnissen im Verfahren vor der belangten Behörde zwischen dem Bf und der belangten Behörde gekommen ist, da der Bf mit der Bezeichnung „Blaue Karte“ die ihm übermittelte „Türkiye Cumhuriyeti Nüfus Cüzdani“ meinte, während die belangten Behörde von der Mavi-Karte gesprochen hat, die auch als „Blue Card – Blaue Karte“ bezeichnet wird, haben die entsprechenden Ausführungen der Parteien im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung ergeben.

III.3.3. Die Feststellungen unter II.4., wie der Bf in den Besitz der den verfahrensgegenständlichen Sachverhalt auslösende „weiße Karte“ mit der Bezeichnung „Türkiye Cumhuriyeti Kimlik Karti – Republic of Turkey Identy Card“

gekommen ist und bei welcher es sich um den verfahrensgegenständlichen türkischen Personalausweis handelt, gründen ebenfalls auf den diesbezüglichen Ausführungen des Bf, der die Vorkommnisse im Jahr 2020 bei seinem Aufenthalt in der Türkei grundsätzlich (in weiten Teilen) nachvollziehbar schilderte. In diesem Zusammenhang ist dem Bf zwar - wie der Bf auch selbst zugesteht – durchaus vorwerfbar, dass er sich trotz der Beiziehung eines ungeeigneten, der deutschen Sprache nur bruchstückhaft mächtigen Laiendolmetscher dazu entschloss, ein Dokument in türkischer Sprache „ungelesen“ zu unterzeichnen, ohne dessen Bedeutung zu hinterfragen, dass diese Erklärung vom Bf allerdings mit Wissen und Willen im Hinblick auf die (Wieder-)Erlangung der türkischen Staatsbürgerschaft abgegeben wurde, hat das Beweisverfahren jedoch nicht ergeben.

Die diesbezügliche Erklärung des Bf, dass sich dieser nach den entsprechenden Informationen der türkischen Behörden bei seiner Einreise in die Türkei die Befürchtung hatte, ohne dieses Dokument nicht mehr in die Türkei einreisen zu können erscheinen dem Grunde nach (wenn auch nicht in allen Teilen der Ausführungen) plausibel und entspricht es auch der allgemeinen Lebenserfahrung, dass Menschen unter Zeitdruck dazu neigen unüberlegt zu handeln. Zudem gab der Bf mehrfach zu Protokoll, dass ihm von Anfang an völlig klar war, dass er mit einem Wiedererwerb der türkischen Staatsbürgerschaft die österreichische Staatsbürgerschaft verlieren würde und der Bf keinerlei Intention dazu hatte, die türkischen Staatsbürgerschaft zu irgendeinem Zeitpunkt wiederzuerlangen bzw. diese zu behalten.

Zudem kann dem Bf durchaus zugestanden werden, dass aus der Bezeichnung des türkischen Personalausweises für einen Laien – der lediglich eine Aufenthaltsgenehmigung darin sieht - nicht zwingend hervorgeht, dass es sich dabei um ein Dokument handelt, welches die türkische Staatsbürgerschaft belegt. Es ist glaubhaft – wie der Bf ebenfalls geschildert hat – dass diesem die Bedeutung der unterschiedlichen türkischen Karten nicht bewusst war, was sich insbesondere auch daran zeigte, dass dem Bf offenbar die Existenz der Mavi-Karte und die damit verbundenen Rechte bis zur entsprechenden Belehrung durch die belangte Behörde nicht bekannt zu sein schienen (so etwa auch die E-Mail des Bf an die belangte Behörde vom 17. September 2024, gemäß welcher sich der Bf bei der belangten Behörde über den Zweck der Mavi-Karte erkundigt hat).

III.4. Insbesondere die Schilderungen des Bf zu seinem Werdegang sowohl privat als auch beruflich und seine familiäre Verortung in Österreich untermauern seine Aussage, dass für ihn eine Welt zusammengebrochen ist, als er erfahren hat, dass er die österreichische Staatsbürgerschaft verloren habe. Der Bf schilderte sehr emotional, dass er seit seinem 8. Lebensjahr in Österreich lebt, somit nahezu sein gesamtes Leben in Österreich verbracht hat, seine gesamte Schullaufbahn in Österreich absolviert und anschließend die Ausbildung zum akademisch geprüften Krankenintensivpfleger abgeschlossen hat. Diesen Beruf übte der Bf auch bis zu

seiner Pensionierung 2021 in Österreich aus. Der Bf legte in seinen Ausführungen vor dem erkennenden Gericht glaubhaft und nachdrücklich dar, dass sich dieser mit dem Land Österreich verbunden fühlt, er in diesem Land aufgewachsen ist, dort seine Familie gegründet hat und auch keinerlei für ihn bedeutsame familiäre Wurzeln mehr zur Türkei bestehen. Der Bf hat bis auf eine Tante, die im Jahr 2025 verstarb, keine Verwandten in der Türkei. Da der Bf bereits im Alter von acht Jahren nach Österreich kam, pflegt er auch keinerlei Freundschaften in seinem Heimatland. Sämtliche Familienangehörige des Bf (Eltern, sein Bruder, die beiden Kinder sowie seine Exehefrau) leben in Österreich. Einziger Bezugspunkt in der Türkei ist ein Sommerhaus in seinem Geburtsort, dass seinen Eltern gehört, und dass der Familie fallweise als Feriendomizil dient. Eine besondere Verbindung zum Staat der Türkei, die den Wunsch nach dem Erhalt der türkischen Staatsbürgerschaft begründen würde, konnte beim Bf nicht festgestellt werden.

Zudem sind auch aus rechtlichen Überlegungen keine Motive ersichtlich, wozu der Bf die türkische Staatsbürgerschaft bedurft hätte, da er mit der Mavi-Karte auch als ehemaliger türkischer Staatsangehöriger über ein umfassendes Bündel an Rechten auch in der Türkei verfügt.

Ein weiteres Argument gegen den willentlichen Wiedererwerb der türkischen Staatsbürgerschaft und dem gleichzeitigen Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft sind die Sprachkenntnisse des Bf. Dieser spricht Deutsch und gab in der mündlichen Verhandlung glaubhaft zu Protokoll, der türkischen Sprache kaum mächtig zu sein.

III.5. Aus den oben genannten Umständen erscheint es dem erkennenden Gericht in einer Gesamtbetrachtung als insgesamt glaubhaft, dass der Bf nach Erhalt der österreichischen Staatsbürgerschaft keine bewusste und von ihm gewollte Willenserklärung zum Wiedereintritt in den türkischen Staatenbund bzw. zur Beibehaltung der türkischen Staatsbürgerschaft abgegeben hat. Auch die Tatsache, dass sowohl der Bf als auch seine Familie stets bei der Einreise ein kostenpflichtiges Visum beantragten, was aus dem österreichischen Reisepass des Bf unzweifelhaft hervorgeht, spricht gegen das Wissen des Bf über seine türkische Staatsangehörigkeit und für die vermutlich irrtümliche Führung des Bf als türkischen Staatsbürger durch die türkischen Behörden. Der Bf musste zudem weder bei seinem ersten Termin am Türkischen Generalkonsulat in Salzburg, bei dem dieser die Entlassungsurkunde zur Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft erhielt, noch später 2020 in J__ davon ausgehen, dass ihm eine türkische Behörde Dokumente zur Unterschrift vorlegt, die ihn ohne sein Wissen wieder zum türkischen Staatsbürger machen. Dem Bf kann in diesem Zusammenhang zwar durchaus eine gewisse Sorglosigkeit durch Unterfertigung von Dokumenten, deren Inhalt ihm nicht bekannt sind, vorgeworfen werden, dass dieser eine bewusste und gewollte Willenserklärung mit dem Ziel der Erlangung

der türkischen Staatsbürgerschaft bzw. der Beibehaltung der türkischen Staatsbürgerschaft abgegeben habe, konnte jedoch nicht festgestellt werden.

III.6. Dass der Bf mehrfach erfolglos versucht hat, von den türkischen Behörden einen aktuellen Auszug aus dem türkischen Personenstandsregister mit allen staatsbürgerschaftsrelevanten Eintragungen (Vatandaslik aciklamali vukuatli nüfus kayit örnegi) zu erhalten, geht aus den diesbezüglich vorgelegten Schreiben des Bf bzw. dessen Rechtsvertreterin an die türkischen Vertretungsbehörden in Österreich hervor. Der Bf schilderte auch seine Bemühungen, im September 2025 in seinem Geburtsort in der Türkei einen entsprechenden Auszug zu erhalten, was ihm auch dort verwehrt wurde.

Auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat entsprechende Anfragen an die Türkische Botschaft in Wien sowie an das Türkische Generalkonsulat in Salzburg gestellt. Diese Anfragen bleiben unbeantwortet. Eine Kooperationsbereitschaft der türkischen Behörden zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts, insbesondere zur Frage, wann und auf Basis welche Erklärung dem Bf der verfahrensgegenständlich relevante türkische Personalausweis ausgestellt wurde und ob und wann der Bf somit nach Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft auch die türkische Staatsbürgerschaft wiedererlangt hat, war somit trotz entsprechender Bemühungen des Bf sowie dessen Rechtsvertretung, nicht gegeben.

IV. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

Gemäß § 26 Z 1 Staatsbürgerschaftsgesetz – StbG, BGBl. Nr. 311/1985 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025, wird die Staatsbürgerschaft durch Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit verloren (§§27 und 29).

Gemäß § 27 Abs 1 StbG verliert die Staatsbürgerschaft, wer auf Grund seines Antrages, seiner Erklärung oder seiner ausdrücklichen Zustimmung eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt, sofern ihm nicht vorher die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bewilligt worden ist.

Gemäß § 42 Abs 3 StbG kann ein Feststellungsbescheid von Amts wegen erlassen werden, wenn ein öffentliches Interesse an der Feststellung besteht.

V. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen

V.1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichthofes zur Bestimmung des § 27 Abs. 1 StbG setzt die Bestimmung des § 27 Abs. 1 StbG voraus, dass der Staatsbürger eine auf den Erwerb der fremden Staatsbürgerschaft gerichtete „positive“ Willenserklärung abgibt und die fremde Staatsbürgerschaft infolge dieser Willenserklärung auch tatsächlich erlangt. Da das Gesetz verschiedene Arten von Willenserklärungen („Antrag“, „Erklärung“, „ausdrückliche Zustimmung“) anführt, bewirkt jede Willenserklärung, die auf Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit gerichtet ist, im Falle deren Erwerbs den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft. Es kommt daher nicht auf eine förmliche Verleihung der fremden Staatsangehörigkeit an (vgl. VwGH 25.9.2018, Ra 2018/01/0364, und VwGH 25.9.2018, Ra 2017/01/0331, jeweils mwN).

Ein Irrtum über die Auswirkungen des gewollten Erwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit – selbst wenn er unverschuldet wäre – vermag die Rechtswirksamkeit eines auf den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit gerichteten Antrages im Sinne des § 27 Abs 1 StbG nicht zu beseitigen. Vielmehr tritt der Verlust der Staatsbürgerschaft unabhängig davon ein, ob er beabsichtigt war, auch wenn der Betroffene die österreichische Staatsbürgerschaft beibehalten wollte (vgl. VwGH 22.3.2018, Ra 2018/01/0045, mwN).

V.2. Entscheidend ist somit auch im verfahrensgegenständlichen Sacherhalt, dass der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nach § 27 StbG eine auf den Erwerb der fremden Staatsbürgerschaft gerichtete „positive“ Willenserklärung des Bf voraussetzt (dazu VwGH 19.05.2025, Ra 2024/01/0318 mwN; siehe dazu auch die Entscheidung des LVwG Oberösterreich vom 14. Februar 202, GZ: LVwG-750755/ER).

Eine primär auf ein anderes Ziel gerichtete Willenserklärung (z.B. Antritt eines Lehramtes an einer ausländischen Hochschule, Eheschließung) bewirkt nicht den Verlust der Staatsbürgerschaft, auch wenn dem Betroffenen bekannt ist, dass damit der Erwerb der fremden Staatsbürgerschaft verbunden ist (vgl. VwGH 25.9.2018, Ra 2017/01/0331, mwN). Ebenso wenig tritt der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft in dem Fall ein, dass jemand eine fremde Staatsbürgerschaft ohne „Erwerbswillen“ infolge eines einseitigen Aktes des fremden Staates erlangt (vgl. VwGH 19.9.2013, 2011/01/0201, mwN).

Wie im Rahmen der Beweiswürdigung dargelegt wurde, kann nicht festgestellt werden, dass der hinsichtlich des Zeitpunktes - mangels Auszug aus dem Personenstandsregister – nicht eindeutig nachvollziehbare, Wiedereintritt des Bf in den türkischen Staatsverband auf einer – wie auch immer gearteten – bewussten und gewollten Willenserklärung des Bf gründete. Der Bf hat vielmehr glaubhaft dargelegt, ausschließlich österreichischer Staatsbürger sein zu wollen, da er sich

mit dem Staat Österreich verbunden und verwurzelt fühlt, während Bezugspunkte zu seinem Geburtsland Türkei kaum mehr vorhanden sind. Im Gegenteil war dem Bf stets vom Zeitpunkt der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an bewusst, dass die Erlangung einer anderen als der österreichischen Staatsbürgerschaft den Verlust dieser zur Folge hat und der Bf, wie dieser eindrücklich darlegte, keine Handlungen setzen wollte, die den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nach sich gezogen hätten.

Dass der Bf durch Unterfertigung von Dokumenten einen türkischen Personalausweis erhalten hat, welcher auch die türkische Staatsbürgerschaft verbrieft, ist unbestritten. Dies war dem Bf jedoch weder bewusst noch von diesem gewollt. Der Bf wollte vielmehr lediglich eine „Aufenthaltsgenehmigung“ für die Türkei erhalten, wie ihm das vom Türkischen Generalkonsulat in Salzburg angeraten wurde, nicht jedoch die türkische Staatsbürgerschaft, sodass entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht von der Abgabe einer auf den Erwerb der türkischen Staatsbürgerschaft gerichteten „positiven“ Willenserklärung durch den Bf ausgegangen werden kann.

V.3. Mangelnde Mitwirkung an der Sachverhaltsermittlung in Bezug auf den Versuch, zu rekonstruieren, wann und durch welche Erklärung es zu der Ausstellung eines türkischen Personalausweises hinsichtlich der Person des Bf gekommen ist, was auch die (Wieder)-Erlangung der türkischen Staatsbürgerschaft voraussetzt, kann dem Bf nicht vorgeworfen werden. Der Verfassungsgerichtshof führt in seiner Entscheidung vom 11. Dezember 2018, E 3717/2018-42 hinsichtlich der Mitwirkungspflicht eines Bf aus, dass die Annahme, dass im Falle einer rechtlichen oder tatsächlichen Unmöglichkeit für das Verwaltungsgericht, die Tatbestandsvoraussetzungen des § 27 Abs. 1 StbG zu ermitteln, dessen Ermittlungspflicht unter dem Titel der Mitwirkungspflicht nicht ohne Weiteres auf den Betroffenen überwälzt werden könne und somit im Falle eines von der Behörde geäußerten Verdachts, es könnten die Voraussetzungen des § 27 Abs 1 StbG vorliegen, der österreichische Staatsbürger den Negativbeweis zu erbringen habe, verbietet sich angesichts der der Staatsbürgerschaft zukommenden (und aus ihrem Verlust folgenden) Bedeutung auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht. Dies schließe nicht aus, dass die Partei eine gewisse Mitwirkungspflicht treffe, es müsse sich jedoch im Rahmen der zumutbaren Möglichkeiten handeln (dazu auch ausführlich Verwaltungsgericht Wien, 07.01.2019, VGW-152/071/16635/2018-E-2). Lässt sich somit eine tatbestandsrelevante Tatsache nicht feststellen, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass diese nicht vorliegt.

Der Bf hat glaubhaft dargelegt und auch durch Vorlage entsprechender Schreiben an das Türkische Generalkonsulat in Salzburg auch belegt, dass sich dieser mehrmals bemüht hat, einen Auszug aus dem türkischen Personenstandsregister zu erhalten, aus dem allenfalls die staatsbürgerschaftsrelevanten Vorgänge den Bf

betreffend hätten nachvollzogen werden können. Dies wurde dem Bf jedoch verweigert. Die ihm zumutbaren Schritte hat der Bf somit aus Sicht des erkennenden Gerichtes gesetzt. Auch die Bemühungen des erkennenden Gerichtes, mit den türkischen Vertretungsbehörden diesbezüglich in Kontakt zu treten, um diese Auskünfte zu erhalten, blieben erfolglos, sodass es verfahrensgegenständlich nicht möglich war, den genauen Ablauf, der zur Ausstellung eines türkischen Personalausweises an den Bf geführt haben, zu rekonstruieren.

V.4. Zusammengefasst konnte somit nicht festgestellt werden, dass der Wiedereintritt des Bf in den türkischen Staatsverband, der auch zur Ausstellung eines türkischen Personalausweises geführt hat, auf einer – wie auch immer gearteten – bewussten und gewollten Willenserklärung des Bf gründete. Hinsichtlich der Mitwirkungspflicht hat der Bf alle zumutbaren Möglichkeiten ausgeschöpft und war genauso wie das Landesverwaltungsgericht im Rahmen seiner Ermittlungspflicht auf die Kooperation der türkischen Behörden zur näheren Sachverhaltsermittlung angewiesen, welche jedoch den erforderlichen Auszug aus dem Personenstandsregister nicht ausstellen konnten oder wollten.

Zumal seitens des Bf keine bewusste und gewollte Willenserklärung zum Wiedereintritt in den türkischen Staatsverband bzw. zur Beibehaltung der türkischen Staatsbürgerschaft festgestellt werden konnte, ist der Tatbestand des § 27 Abs 1 StbG nicht erfüllt. Der angefochtene Bescheid wurde daher rechtsgrundlos erlassen.

Im Ergebnis war daher der Beschwerde insoweit stattzugeben, als der angefochtene Bescheid ersatzlos zu beheben war.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr an der einheitlich und zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Voraussetzungen des § 27 StbG. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor. Darüber hinaus ist die Frage, ob konkret der Beschwerdeführer eine Willenserklärung zur Wiedererlangung der türkischen Staatsbürgerschaft abgegeben hat, eine Frage der Beweiswürdigung, die nicht der Verallgemeinerung fähig ist. Es liegt somit keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas